

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 **München, den 31. Mai** **2017**

Datum	Inhalt	Seite
24.5.2017	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-K	106
16.5.2017	Bekanntmachung des 3. DIBt-Änderungsabkommens 2132-1-20-I	108
16.5.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags 2251-6-S, 2251-13-S, 2251-9-1-S, 2251-17-S, 2251-16-S	115
19.4.2017	Verordnung zur Änderung der Ämterverordnung-LM 7801-2-L	116
9.5.2017	Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung - FakO) 2236-9-1-4-K, 2236-9-1-3-K, 2236-9-1-2-K, 2236-9-1-5-K, 2236-9-1-2-K	118
22.5.2017	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	174

2230-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

vom 24. Mai 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Art. 16 und 17 wie folgt gefasst:

„Art. 16 Die Fachoberschule und die Berufsober-
schule

Art. 17 (aufgehoben)“.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Buchst. e und f werden durch folgenden Buchst. e ersetzt:

„e) die Fachoberschule und die Berufsober-
schule (Berufliche Oberschule)“,

- bb) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. f.

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

3. Art. 13 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „und langjährig berufstätig waren“ gestrichen.

- b) Halbsatz 2 wird gestrichen.

4. Art. 16 wird wie folgt gefasst:

„Art. 16

Die Fachoberschule und die Berufsober-
schule

(1) ¹Fachoberschule und Berufsober-
schule bilden die Berufliche Oberschule. ²Sie vermittelt all-
gemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung
unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrung. ³Es
können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet
werden:

1. Technik,
2. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
3. Wirtschaft und Verwaltung,
4. Internationale Wirtschaft,
5. Sozialwesen,
6. Gesundheit,
7. an der Fachoberschule zusätzlich Gestaltung.

(2) ¹Die Berufliche Oberschule baut auf einem
mittleren Schulabschluss auf. ²Im Fall einer abge-
schlossenen Berufsausbildung oder einer entspre-
chenden mehrjährigen Berufserfahrung erfolgt der
Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsober-
schule, ansonsten in die Jahrgangsstufe 11 der Fach-
oberschule. ³Die Jahrgangsstufen gliedern sich in je zwei
Ausbildungsabschnitte. ⁴Die Leistungsbewertung
wird durch Noten und durch ein Punktesystem vor-
genommen.

(3) ¹Die Fachoberschule umfasst die Jahrgangs-
stufen 11 und 12; in der Jahrgangsstufe 11 gehört
zum Unterricht auch eine fachpraktische Ausbildung.
²Sie verleiht nach bestandener Fachabiturprüfung die
Fachhochschulreife. ³Für überdurchschnittlich quali-
fizierte Absolventen der Fachabiturprüfung kann eine
Jahrgangsstufe 13 geführt werden. ⁴Diese verleiht
nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene,
sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in
einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hoch-
schulreife.

(4) ¹Die Berufsober-
schule umfasst die Jah-
rgangsstufen 12 und 13; sie kann in Teilzeitform ge-
führt werden. ²Sie verleiht nach bestandener Abitur-
prüfung die fachgebundene, sowie bei Nachweis der
notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdspra-

che die allgemeine Hochschulreife. ³Schülerinnen und Schüler der 12. Jahrgangsstufe können sich der Fachabiturprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterziehen.

(5) ¹An der Beruflichen Oberschule können insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 einjährige Vorklassen eingerichtet werden. ²Schülerinnen und Schüler mit erfolgreichem Abschluss der Mittelschule und abgeschlossener Berufsausbildung können den mittleren Schulabschluss erwerben.“

5. Art. 17 wird aufgehoben.

6. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 4“ ersetzt.

7. In Art. 24 Nr. 9 Halbsatz 1 werden die Wörter „und Organisation“ durch die Wörter „ , Organisation und Finanzierung“ ersetzt.

8. In Art. 24a Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 117“ durch die Angabe „Art. 114 Abs. 5“ ersetzt.

9. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 17 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

10. In Art. 30a Abs. 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „ ; Berufliche Oberschulen können Außenstellen an Berufsschulen führen.“ ersetzt.

11. In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 16 Abs. 2 Satz 3 und Art. 17 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

12. In Art. 59 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 111 bis 117“ durch die Wörter „Die Art. 111 bis 114 Abs. 5“ ersetzt.

13. In Art. 64 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „und Wirtschaftsschulen“ durch die Wörter „ , Wirtschaftsschulen und Förderzentren“ ersetzt.

14. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „Art. 7 bis 11, 14, 16 und 17“ durch die Wörter „den Art. 7 bis 11, 14 und 16“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

München, den 24. Mai 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer